



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum

**Anfrage der Fraktion der AfD Cottbus vom 24.10.2022 zur
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 23.11.2022
zu Vereinen und Sportstätten**

Geschäftsbereich/Fachbereich

GB IV/FB 23

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete
sehr geehrter Herr Simonek,

Zeichen Ihres Schreibens

nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf kann jeder Gemeindevertreter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Frau Kolter

Zimmer
3.012

Mein Zeichen

Außerhalb der Kontrollfunktion, z.B. im Rahmen des Initiativrechts des Gemeindevertreters, bestehen das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nur im Rahmen der Organkompetenz der Gemeindevertretung. Die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung ergibt sich im Wesentlichen aus § 28 und weiteren gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Gemeindevertretung die Entscheidungszuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zugewiesen wird

Telefon
0355/612 2313

Fax
0355

E-Mail
heike.kolter@cottbus.de

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage besteht keine Organzuständigkeit des Organs Stadtverordnetenversammlung. Zwar beschließt die Gemeindevertretung nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf gleichermaßen über Entgeltordnungen, demnach auch über Entgeltordnungen für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Jedoch ist die konkrete, auf der Basis der Entgeltordnung vertragliche Nutzung der betreffenden Sportstätte ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf, für das ausschließlich der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Mangels Organzuständigkeit kann demnach das Auskunftsverlangen bezogen auf die konkreten vertraglichen Nutzungsbedingungen einzelner Vereine nicht erfüllt werden.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Welche Nutzungsentgelte Vereine bzw. Nutzer für die Nutzung von Sportstätten zahlen (müssen), ergibt sich aus der zugrundeliegenden Entgeltordnung.

Danach werden folgende Entgelte angesetzt:

- 2,1 Cent/m²/h für gemeinnützig, anerkannte, eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände sowie Landessportverbände
- Tagespauschale 4h/2,1ct/m² für Wettkampfveranstaltungen an Wochenenden
- 5 Cent/m²/h für nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine

Des Weiteren werden städtische Sportstätten folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V. eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Cottbus /Chósebuz entgeltfrei bereitgestellt:

- Leistungssportler des Olympiastützpunktes, Bereich Cottbus
- Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert
- davon abweichend kann die Stadt Cottbus/Chósebuz auf Antrag gesondert entscheiden.

Die generell aus der Nutzung von Sportstätten fließenden Einnahmen sind dem (jeweiligen) Haushaltsplan zu entnehmen, daher auch offenkundig. Gleiches gilt für Betrieb und Instandhaltung von Sportanlagen, hier sind veranschlagte Aufwendungen/Investitionen aus dem jeweiligen Titel des Haushaltsplans ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Anlagen

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“

Entgeltübersicht für Sporthallen und Sportfreianlagen